

Abstandsvorgaben im Bereich von Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH

Finden Baumaßnahmen zum Breitbandausbau im Bereich von Leitungen oder Anlagen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (im Folgenden „SWR“) oder der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (im Folgenden „EVR“) statt, müssen die folgenden Vorgaben und im fertigen Zustand die folgenden Abstände eingehalten werden.

1. Keine unabgestimmte, parallele Überbauung von SWR- und EVR-Leitungen. Eine Überbauung ist im Ausnahmefall im Vorfeld mit der SWR bzw. EVR und dem Straßenbaulastträger einvernehmlich und schriftlich zu vereinbaren.
2. Die Mindestabstände bei paralleler Verlegung auf gleicher Höhenlage seitlich bzw. bei Kreuzungen vertikal betragen wie in Tabelle 1 aufgeführt:

Tabelle 1: Mindestabstände bei paralleler Verlegung und Leitungskreuzungen

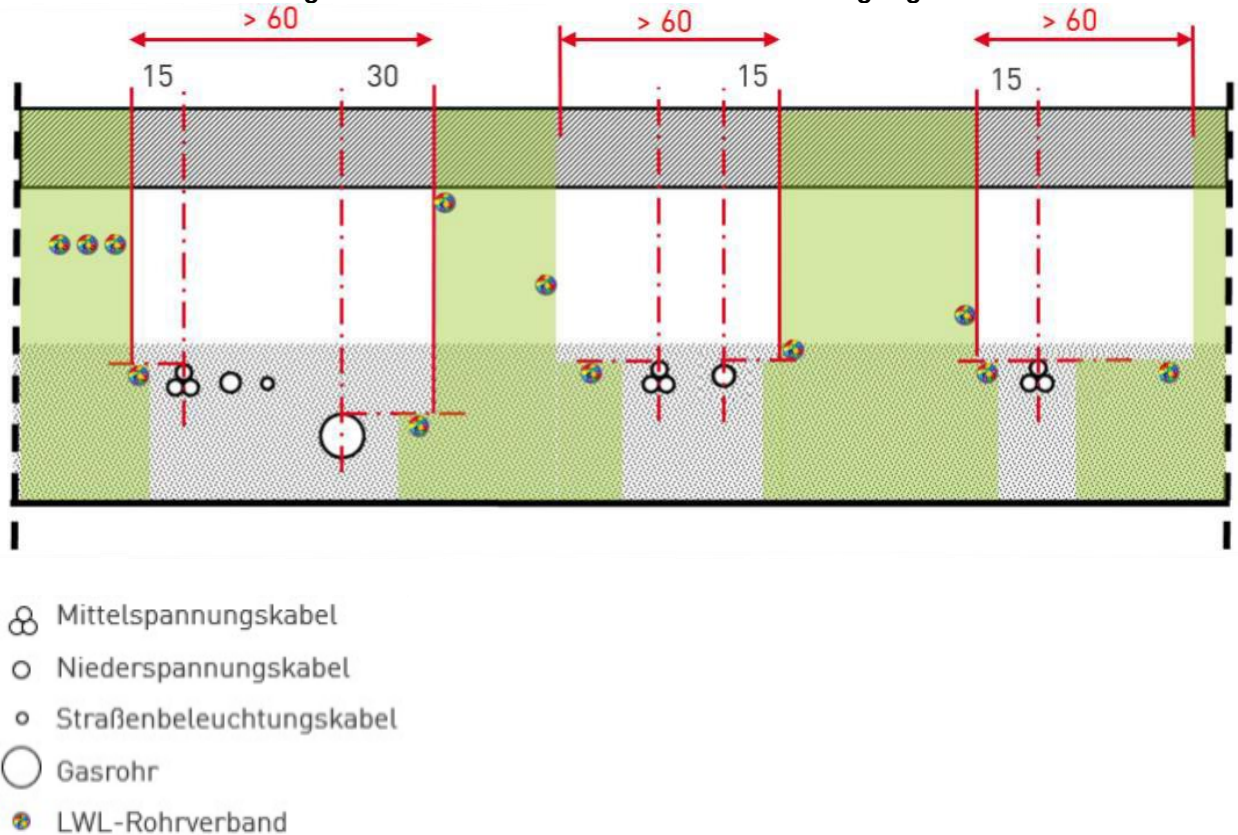
	parallele Verlegung	Kreuzungen
Wasser	40 cm	20 cm
Gas	20 cm	10 cm
Wärme	40 cm	20 cm
Telekommunikationskabel	10 cm	7 cm
Niederspannung (<1kV)	10 cm	7 cm
Mittelspannung (>1kV)	10 cm	7 cm
Straßenbeleuchtung	10 cm	7 cm

3. Bei mindertiefer Verlegung sind gegenüber SWR- und EVR-Leitungen die folgenden Mindestabstände einzuhalten.

Strom:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 15 cm
Gas:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 30 cm
Wasser:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 40 cm
Telekommunikationskabel:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 10 cm
Wärme:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 40 cm
Straßenbeleuchtung:	bezogen auf die Mittelachse beidseitig 10 cm

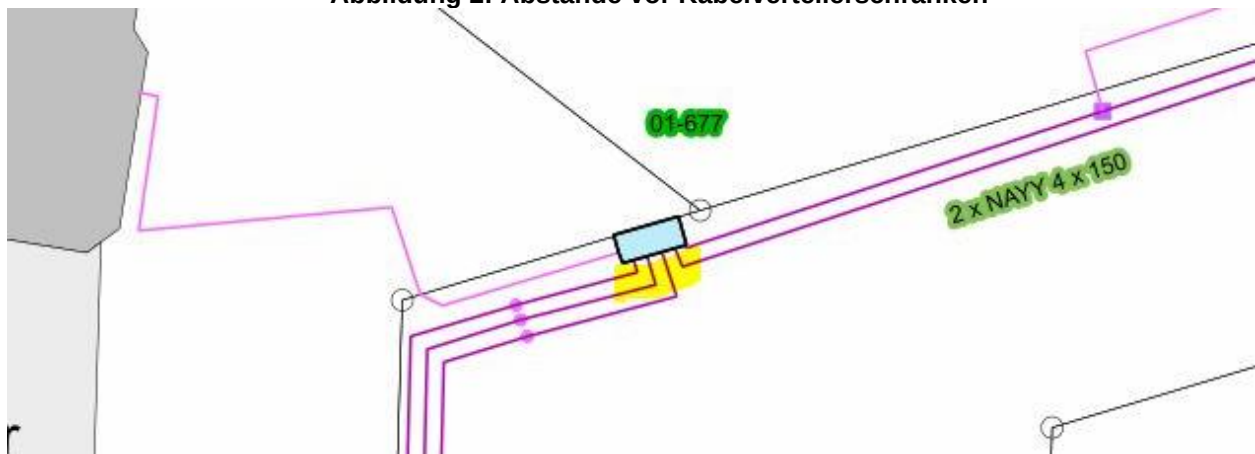
4. Grundsätzlich ist für Montagetätigkeiten eine Grabenbreite von 60 cm im Bereich der Leitungen erforderlich (Leitungen idealerweise mittig, ansonsten auch seitlich verschoben). Durch Leitungen in Mindertiefe darf dieser Korridor nicht blockiert oder überbaut werden. In der Abbildung 1 sind die gegenüber SWR- und EVR-Leitungen einzuhaltenden Mindestabstände bei mindertiefer Verlegung und die für Montagearbeiten erforderliche Grabenbreite dargestellt.

Abbildung 1: Mindestabstände bei mindertiefer Verlegung in cm



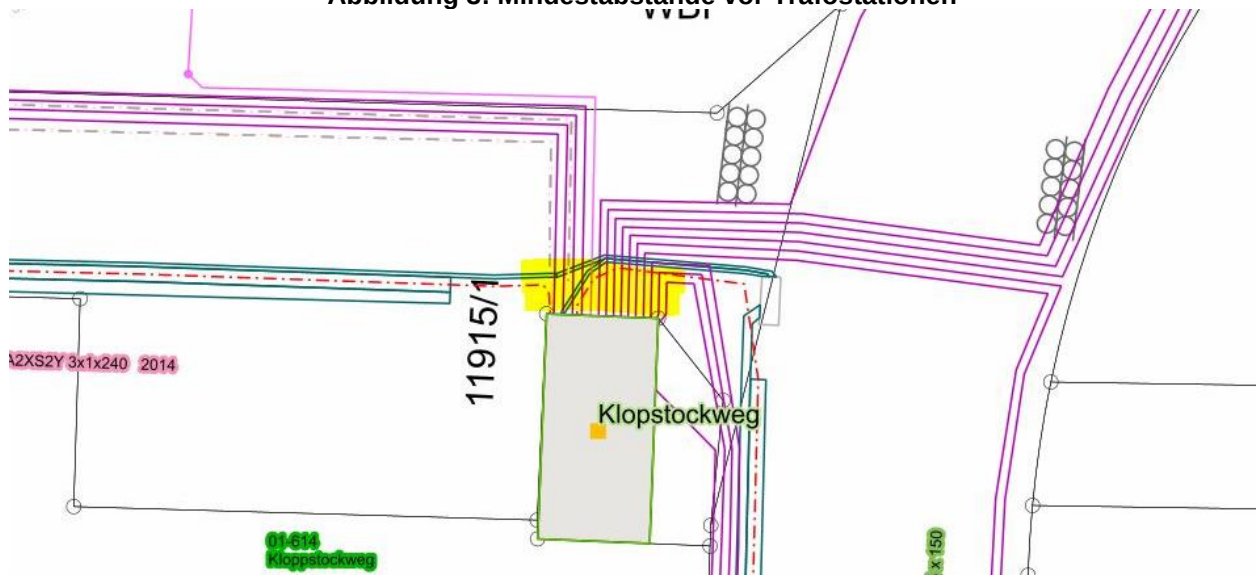
5. Die Festlegung der einzuhaltenden Abstände ist erst nach Feststellung der genauen Leitungslage über Suchschlitze möglich.
6. Im Bereich von Kabelverteilerschränken (KVS) ist ein größtmöglicher Abstand einzuhalten. Mindestens 0,80 m besser 1,00 m vor KVS, Querung auf der gegenüberliegenden Seite des Gehwegs, so dicht wie möglich am Bordstein — ggf. Leitung verschwenken. Ist kein Gehweg vorhanden, Leitung verschwenken mit >1 m Abstand.

Abbildung 2: Abstände vor Kabelverteilerschränken



7. Im Bereich von Trafostation ist ein größtmöglicher Abstand einzuhalten. Vor der Station mindesten 1,5 m besser 2,0 m, Querung auf der gegenüberliegenden Seite des Gehwegs, so dicht wie möglich am Bordstein — ggf. Leitung verschwenken.

Abbildung 3: Mindestabstände vor Trafostationen



8. Während der Bauphase gelten für den Maschineneinsatz größere Abstandsvorgaben, diese können der „Information für Bauunternehmen zum Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und der Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH“ entnommen werden.

Stand: 16.02.2024